
ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

Anhang 4 zu den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG:

Vereinbarung

mit einem Nicht-Clearing-Mitglied und/oder
Registrierten Kunden für das Individual-Clearingmodell
basierend auf einer Kunden-Clearing-Dokumentation

Eurex04, Stand 04.12.2017

[...]

1. Die Parteien schließen diese Vereinbarung über das Clearing von Transaktionen gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen basierend auf einer Kunden-Clearing-Dokumentation. Das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien bestimmt sich nach Maßgabe von Unterabschnitt A Ziffer 2 bzw. Unterabschnitt C der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen. Die Einzelheiten zur Kunden-Clearing-Vereinbarung, die in das Clearing einbezogenen Transaktionsarten und die Optionen für Direkte Übertragung/Rückübertragung Segregierter Margin und Aufrechnung werden von dem Clearing-Mitglied und dem ICM-Kunden in Anlage A zu dieser Vereinbarung gewählt. Wenn ein Betreffender Fonds oder ein Betreffendes Fonds-Segment (wie in Anlage B zu dieser Vereinbarung anzugeben) diese Vereinbarung abschließt, finden die besonderen Bestimmungen gemäß Ziffer 1.1.7 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen Anwendung. Sofern ein Betreffender Fonds oder Betreffendes Fonds-Segment mehr als einmal in Anlage B genannt ist, finden die Sub Pool-Regelungen Anwendung. Instruktionen des Clearing-Mitglieds oder des ICM-Kunden, die gemäß den Clearing-Bedingungen erteilt werden können, sind in der von der Eurex Clearing AG geforderten Form zu erteilen.

[...]

4. Das Clearing-Mitglied und der ICM-Kunde geben neben weiteren Zusicherungen, Gewährleistungen und Verpflichtungserklärungen jeweils einzeln gegenüber der Eurex Clearing AG die in den folgenden Bestimmungen der Clearing-Bedingungen genannten Zusicherungen, Gewährleistungen und Verpflichtungserklärungen ab:
 - (1) Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.1.7 (*Zusicherungen und Gewährleistungen durch Betreffende Fonds und Betreffende Fonds-Segmente, die durch einen Bevollmächtigten Manager handeln*), sofern es sich bei dem Registrierten Kunden um einen Betreffenden Fonds oder ein Betreffendes Fonds-Segment handelt;
 - (2) Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.7 (*Zusicherungen und Verpflichtungserklärungen in Bezug auf Clearing-Vereinbarungen*);
 - (3) Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.8 und Ziffer 1.9 (*Kein Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen für U.S.-Personen und kein Clearing von FX-Optionskontrakten für U.S.-Personen*);
 - (4) Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 18 (*Verpflichtungserklärungen des Clearing-Mitglieds und des ICM-Kunden*); und
 - (5) Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt B Ziffer 4 (*Zusicherungen und Haftung in Bezug auf die Kunden-Clearing-Vereinbarung*).

Die Eurex Clearing AG gibt die in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.7.6 der Clearing-Bedingungen genannten Zusicherungen und Gewährleistungen ab.

[...]

7. Die Parteien vereinbaren hiermit (i) die Anwendung der Bestimmungen zur Interim-Teilnahme und Unmittelbaren Wiederbegründung gemäß Unterabschnitt A Ziffer 11 der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen und (ii) die Vornahme der Abtretungen sowie die Abgabe der Mitteilungen und Erklärungen nach Maßgabe von Unterabschnitt A Ziffer 11.~~13~~.8 und Ziffer 11.~~24~~.4 der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen.

[...]

15. Die vorstehenden Bestimmungen schränken das Recht des Clearing-Mitglieds und des ICM-Kunden, im Rahmen ihrer Kunden-Clearing-Vereinbarung eine andere Rechtswahl, einen anderen Gerichtsstand und Erfüllungsort für die Bestimmungen dieser Kunden-Clearing-Vereinbarung gemäß Unterabschnitt C Ziffer 2.1.2-~~(1)~~ der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen zu vereinbaren, nicht ein.
